

Trägerorganisation für die  
Berufsprüfung für Treuhänder

**Lösungsvorschläge für die  
Aufgabensammlung 2011  
Berufsprüfung für Treuhänder  
Zulassungsprüfung**

## Inhaltsverzeichnis

Fach 801	Recht Lösungsvorschlag Aufgabe 1	Seiten	3 – 26
Fach 802	Personaladministration Lösungsvorschlag Aufgabe 2	Seiten	27 – 38
Fach 803	Betriebliches Rechnungswesen Lösungsvorschlag Aufgabe 3	Seiten	39 – 46

**Fach 801    Recht**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 1**

Eine Begründung für die Antwort sowie die Angabe eines Gesetzesartikels sind nur erforderlich, wo sie ausdrücklich verlangt werden. **Wo die Angabe eines Gesetzesartikels verlangt wird, muss das Zitat so genau wie möglich sein, z.B. Art. 24 Abs. 1 Ziff. 2 OR (für den Irrtum über die Sache) und nicht nur Art. 24 OR. Ungenaue oder unvollständige Gesetzeszitate führen zu Abzügen bei den Punkten bzw. zu keiner Punktezuteilung.** Die offiziellen Abkürzungen der Gesetze (z.B. OR, ZGB, etc.) dürfen und sollen verwendet werden.

Wird die Angabe eines oder mehrerer Gesetzesartikel verlangt, wird die Fragestellung immer das Plural verwenden (z.B. Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen), auch wenn u.U. nur eine Bestimmung von Bedeutung ist. Werden bei einer Frage mehrere Antworten verlangt, so kann eine falsche Antwort zu Punktabzügen führen. **Wo eine Begründung der Antwort verlangt wird, werden nur begründete Antworten gewertet! VIEL ERFOLG!**

## Recht

### Frage 1

(7.5 Punkte, 0.5 Punkt pro Teilfrage)

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig, welche falsch?

	<i>Aussage</i>	<i>Richtig</i>	<i>Falsch</i>
a)	Im Rahmen eines Arbeitsvertrages ist ein Konkurrenzverbot nur gültig, sofern es schriftlich vereinbart wurde.	X	<input type="checkbox"/>
b)	Der Vermieter einer Mietwohnung kann jederzeit – also ohne Vorankündigung – in Anwesenheit des Mieters die Mietwohnung betreten.	<input type="checkbox"/>	X
c)	Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses ist nur gültig, sofern sie begründet ist.	<input type="checkbox"/>	X
d)	Bei einem Occasionsfahrzeug handelt es sich immer um eine Speziessache.	X	<input type="checkbox"/>
e)	Bei den Begriffen „Nutzniessung“ und „Wohnrecht“ handelt es sich um Synonyme.	<input type="checkbox"/>	X
f)	Das ZGB kennt drei Arten des Testaments; das Handschriftliche, das öffentlich Beurkundete und das Nottestament.	X	<input type="checkbox"/>
g)	Juristische Personen können sich an anderen juristischen Personen beteiligen.	X	<input type="checkbox"/>
h)	Wird versehentlich eine verjährte Forderung beglichen, kann das Geleistete nach den Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung zurückgefordert werden.	<input type="checkbox"/>	X
i)	Von einem Vertrag kann innert 7 Tagen nach Vertragsabschluss zurückgetreten werden, sofern die Vertragserfüllung noch nicht erfolgt ist.	<input type="checkbox"/>	X

	<b>Aussage</b>	<b>Richtig</b>	<b>Falsch</b>
k)	Die Gründung einer GmbH kann – im Unterschied zur Gründung einer AG – nicht mit Sacheinlage erfolgen.	<input type="checkbox"/>	X
l)	Beim Stockwerkeigentum gelten subsidiär die Regeln des Miteigentums.	X	<input type="checkbox"/>
m)	Eine Obligation kann nur auf drei Arten entstehen: Vertrag, unerlaubte Handlung und ungerechtfertigte Bereicherung.	X	<input type="checkbox"/>
n)	Eine allfällige Konkubinatspartnerin des Erblassers ist pflichtteilsgeschützt, sofern das Konkubinatsnachweislich vor dem Todeszeitpunkt mindestens fünf Jahre gedauert hat.	<input type="checkbox"/>	X
o)	Will man als gesetzlicher Erbe die Erbschaft ausschlagen, hat man dies innert sechs Monaten ab dem Todeszeitpunkt des Erblassers zu erklären.	<input type="checkbox"/>	X
p)	Mündig ist man, wenn man das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat.	X	<input type="checkbox"/>

**Frage 2****(4.5 Punkte)**

Die drei Kolleginnen Amanda, Barbara und Chanel treffen sich zu Kaffee und Kuchen. Dabei erzählt Amanda, dass sie letzte Woche bei einem Occasionshändler ihr Traumauto gefunden habe; ein rotes BMW Cabrio mit lediglich 40'000 km auf dem Tacho. Sie habe mit dem Händler einen Vertrag über dieses Auto zum Preis von CHF 27'500 abgeschlossen und den Kaufpreis bereits überwiesen. Im Vertrag sei zudem ausdrücklich erwähnt worden, dass es sich um ein unfallfreies Fahrzeug handle. Die Übergabe des Fahrzeugs ist in zwei Wochen vorgesehen. Barbara und Chanel freuen sich zwar für Amanda, dass diese ihr Traumauto gefunden hat, stellen ihr aber auch ein paar kritische Fragen. Durch die Anmerkungen ihrer Kolleginnen ist Amanda etwas unsicher geworden und wendet sich am nächsten Tag mit folgenden Fragen an Sie. Beantworten Sie **jede Teilfrage unabhängig von den anderen Teilfragen**.

- a) Würde sich der Fahrzeughändler strafbar machen, wenn er – nachdem er den Kaufpreis von Amanda erhalten hat – das Fahrzeug an eine andere Person verkaufen und übergeben würde? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Der Fahrzeughändler hat mit Amanda einen Kaufvertrag abgeschlossen. Es handelt sich demnach lediglich um ein Verpflichtungsgeschäft und das Eigentum am Auto gehörte immer noch ihm. Der Händler würde sich also **nicht strafbar** machen. Das Problem des Händlers wäre einzig vertraglicher Art, zumal er den mit Amanda abgeschlossenen Kaufvertrag nicht mehr erfüllen könnte (es sei denn, er würde das soeben zu Eigentum übertragene Auto wieder zurück kaufen).*

**=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es sind allenfalls auch andere Begründungen denkbar, weshalb sich der Händler nicht strafbar gemacht hat. Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt!*

- b) Angenommen, der Fahrzeughändler habe – nachdem er den Kaufpreis von Amanda erhalten hat – das Auto an eine andere Person verkauft und übergeben: Könnte Amanda von dieser Person das Auto gestützt auf den vorgängig schriftlich abgeschlossenen Vertrag heraus verlangen? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Der Fahrzeughändler hat mit Amanda einen Kaufvertrag abgeschlossen. Es handelt sich demnach lediglich um ein Verpflichtungsgeschäft und das Eigentum am Auto gehörte immer noch ihm. Durch den Vertrag und die Übergabe des Autos ist das Eigentum auf die Drittperson übergegangen (Art. 714 ZGB). Diese Drittperson ist demnach rechtmässiger Eigentümer und das Auto kann von Amanda nicht heraus verlangt werden.*

**=> 0.75 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es sind allenfalls auch andere Begründungen denkbar, weshalb Amanda das Auto nicht heraus verlangen kann. Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt!*

- c) Angenommen, über den Fahrzeughändler wird, vier Tage nachdem Amanda den Kaufpreis bezahlt hat, der Konkurs eröffnet: Was wären die Konsequenzen für Amanda hinsichtlich des Kaufpreises und des Autos? Mit anderen Worten: Wie beurteilen Sie die Chancen, dass Amanda ihr Geld oder das Auto bekommt? Begründen Sie ausführlich Ihre Antwort zu beiden Punkten (Kaufpreis und Auto).

#### **Auto**

*Das Fahrzeug ist noch im Eigentum des Fahrzeughändlers, weil er es Amanda noch nicht übergeben hat. Folglich fällt das Auto in die Konkursmasse. Amanda wird das Auto also nicht erhalten, es sei denn, sie kauft es sich erneut (diesmal aus der Konkursmasse).*

#### **Geld**

*Hinsichtlich des bezahlten Kaufpreises, sieht es ähnlich aus. Durch die Übergabe des Geldes, ist der Fahrzeughändler Eigentümer des Geldes geworden. Amanda könnte einzig eine Rückforderung geltend machen (Umwandlung des Anspruchs auf Eigentumübertragung). Diesfalls hätte Amanda eine Geldforderung gegenüber dem Fahrzeughändler. Da es sich um eine Forderung dritter Klasse handelt, wird sie vermutlich nur einen Teil ihres Geldes (wenn überhaupt) – nach Ablauf des Konkursverfahrens – zurück erhalten.*

**=> 0.75 Punkte pro korrekte Antwort mit Begründung. Total maximal 1.5 Punkte.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es geht darum zu prüfen, ob die Kandidaten die Problematik verstanden haben. Es ist aber eine vernünftige Begründung nötig, damit Punkte zugeteilt werden. Sie müssen nicht zwingend angeben, dass es sich um eine Forderung dritter Klasse handelt. Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt!*

- d) Angenommen, nach der Übergabe des Autos würde Amanda das Fahrzeug von einer unabhängigen Stelle überprüfen lassen, und es würde sich herausstellen, dass es sich – entgegen der Zusicherung im Kaufvertrag – um ein Unfallauto handle: Welche Möglichkeiten würden Amanda aus privatrechtlicher Sicht zur Verfügung stehen? Begründen Sie Ihre Antwort und geben Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen an.

*Aus zivilrechtlicher Sicht (und nur darauf bezieht sich die Fragestellung!) liegt eine absichtliche Täuschung vor. Folglich kann Amanda den Vertrag gestützt auf Art. 28 OR (i.V.m. Art. 31 OR) anfechten. Sie kann mit anderen Worten das Geld zurück verlangen (abzüglich einer „fiktiven“ Miete und zuzüglich Zinsen) und das Auto zurück geben. Sie kann das Auto auch behalten und für den Minderwert Schadenersatz verlangen (Art. 31 Abs. 3 OR).*

**=> 1.5 Punkte für korrekte Antwort mit Begründung**

Hinweis für die Korrektoren:

*Zumindest Art. 28 OR (absichtliche Täuschung) muss in der Lösung angegeben sein. Die Begründung muss nicht so detailliert sein, wie die oben aufgeführte.*

## Frage 3

(3 Punkte)

In den Art. 120 bis 126 OR hat der Gesetzgeber die Verrechnung geregelt. Beantworten Sie die nachfolgenden Fragen zur Verrechnung.

a) Welches sind die vier Voraussetzungen, welche gemäss Art. 120 OR erfüllt sein müssen, damit eine Verrechnung überhaupt möglich ist?

1. Gegenseitigkeit der Forderungen bzw. Schulden (Person A hat eine Forderung und eine Schuld gegenüber der Person B und umgekehrt).
2. Der Gegenstand der Forderungen bzw. der Schulden muss gleichartig sein (es muss sich um Gattungssachen handeln, in der Regel also Geld).
3. Beide Schulden sind bereits fällig. Mit anderen Worten kann bloss dann verrechnet werden, wenn beide Gläubiger auch die Leistungen bereits einfordern könnten.
4. Im Zeitpunkt, als die Voraussetzungen von Ziff. 1 bis 3 erfüllt waren, durfte die zu verrechnende Forderung noch nicht verjährt sein.

=> 0.5 Punkte pro korrekte Voraussetzung. Total maximal 2 Punkte.

Hinweis für die Korrektoren:

Allenfalls sind auch andere Voraussetzungen als korrekt zu bewerten. Insbesondere ist von den Kandidaten nicht zu verlangen, dass sie bis ins Detail eine Begründung abliefern. Die Frage beschränkt sich auf die Nennung der Voraussetzungen.

b) Sie machen gegenüber Ihrer Wohngemeinde eine Schadenersatzforderung geltend, welche von der Gemeinde im Bestand nicht bestritten wird. Über die Höhe Ihrer Forderung besteht Uneinigkeit. Können Sie die von Ihnen behauptete Forderung mit der Gemeindesteuerrechnung verrechnen? Begründen Sie Ihre Antwort unter Angabe der massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

Nein. Gemäss Art. 125 Ziff. 3 OR ist eine Verrechnung ausgeschlossen (ohne das Einverständnis des Gemeinwesens), wenn die Gegenforderung auf öffentlichem Recht beruht. Steuern beruhen grundsätzlich auf öffentlichem Recht, weshalb also eine Verrechnung ausgeschlossen ist.

[Auch korrekt: Ja, mit dem Einverständnis des Gemeinwesens].

=> 1 Punkt für korrekte Antwort mit entsprechendem Gesetzesartikel.



Frage 4

(6 Punkte)

Joseph und Maria sind seit 25 Jahren (1986) verheiratet und haben zwei Kinder; Thomas (geboren 1987) und Verena (geboren 1990). Joseph hat ein unbelastetes Einfamilienhaus (damaliger Wert CHF 500'000) und ein Sparkonto (damaliger Saldo CHF 20'000) in die Ehe eingebracht. Maria hat nichts mit in die Ehe gebracht, hat jedoch gleich nach der Eheschliessung einen Erbvorbezug im Umfang von CHF 200'000 erhalten. Mit diesem Geld wurde das Einfamilienhaus 1986 renoviert. Gestern ist Joseph verstorben. Es liegt weder ein Testament noch ein Ehevertrag vor. Für die Ehegatten galt der heutige ordentliche Güterstand. Die wirtschaftliche Situation stellt sich im Todeszeitpunkt wie folgt dar:

- Das in die Ehe eingebrachte Einfamilienhaus hat einen Verkehrswert von CHF 1.4 Mio.
  - Das Sparkonto hat Joseph während all den Ehejahren nicht angetastet und hat einen Saldo von CHF 30'000 (also CHF 10'000 Zinsen).
  - Das Lohnkonto von Joseph (bestehend aus Ersparnissen) weist einen Saldo von CHF 800'000 auf.
  - Die übrigen, während der Ehe mit dem Einkommen angeschafften Vermögenswerte (Auto, Möbel, Bilder, etc.) haben einen Gesamtwert von CHF 200'000 und lauten alle auf Maria.
- a) Weisen Sie in einem ersten Schritt die einzelnen Vermögenswerte den einzelnen Gütermassen zu.

Vermögenswert	Eigengut Maria	Errungenschaft Maria	Errungenschaft Joseph	Eigengut Joseph
Einfamilienhaus	(ev. 400'000)			1'400'000 (ev. 1'000'000)
Sparkonto			10'000 (!)	20'000
Lohnkonto			800'000	
Übr. Vermögenswerte		200'000		

**=> 0.25 Punkte pro korrekte Antwort. Ertrag Sparkonto als Errungenschaft gibt 0.5 Punkte. Total maximal 1.5 Punkte.**

Hinweis für die Korrektoren:

Das Sparkonto, welches in die Ehe eingebracht wurde, stellt Eigengut dar. Die Zinsen jedoch (CHF 10'000) sind Errungenschaft, weil es sich um Erträge aus Eigengut handelt (Art. 197 Abs. 2 Ziff. 4 ZGB). Beim Einfamilienhaus sind beide Antwortmöglichkeiten als korrekt zu werten.

- b) Führen Sie nun die güterrechtliche Auseinandersetzung durch und ermitteln Sie den betragsmässigen Anteil von Maria und denjenigen von Joseph (Erbmasse). Der Lösungsweg muss in nachvollziehbarer Weise aufgezeigt werden.

*Jeder Ehegatte erhält die Hälfte der Errungenschaft. Also je CHF 505'000. Das Einfamilienhaus ist Eigengut von Joseph. Es wurde aber mit Eigengut von Maria renoviert. Deshalb besteht eine Forderung von ihrem Eigengut gegenüber dem Eigengut von Joseph (Art. 206 Abs. 1 ZGB). Das Haus hatte einen Wert von CHF 500'000 und wurde mit dem Eigengut von Maria im Umfang von CHF 200'000 renoviert. Nach der Renovierung hatte es demnach einen Wert von CHF 700'000. Ihre Forderung aus Eigengut beträgt demnach 2/7 des aktuellen Werts, also CHF 400'000.*

*Maria hat also CHF 400'000 Eigengut, und CHF 505'000 Errungenschaft.*

*Joseph hat eine Erbmasse von CHF 505'000 (Err) und CHF 1'020'000 (EiG). Total also CHF 1'525'000.*

**=> 0.5 Punkte für korrekte Antwort „Teilung Errungenschaft“.**

**=> 1.0 Punkte für Rückforderung EiG Maria (Art. 206 Abs. 1 ZGB).**

**=> Total maximal 1.5 Punkte.**

*Hinweis für die Korrektoren:*

*Bitte bei Folgefehlern keine zusätzlichen Abzüge vornehmen. Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt!*

- c) Ermitteln Sie – aufgrund des Erbrechts – wer wie viel vom Nachlass des Joseph erhalten wird. Geben Sie dazu die Erbanteile in Bruchform an und verzichten Sie auf betragsmässige Angaben. Berücksichtigen Sie dabei, dass die Eltern des verstorbenen Joseph (Franziska und Rainer) noch leben.

*Maria erhält als Ehefrau die Hälfte des Nachlasses und die beiden Kinder die andere Hälfte. Also Maria  $\frac{1}{2}$ , Thomas  $\frac{1}{4}$  und Verena  $\frac{1}{4}$ .*

**=> 0.5 Punkte für korrekte Antwort „Anteil Ehefrau“.**

**=> 0.5 Punkte für korrekte Antwort „Anteil Kinder“.**

**=> Total maximal 1 Punkt.**

- d) Wie hätte Joseph zu Lebzeiten seine Ehefrau meistbegünstigen können, ohne die Kinder davon in Kenntnis zu setzen? Berücksichtigen Sie bei der Beantwortung sowohl den güterrechtlichen als auch den erbrechtlichen Aspekt. Begründen Sie Ihre Antworten.

***Güterrecht***

*Joseph und Maria hätten einen Erbvertrag abschliessen und den Vorschlag (Anteil an der Errungenschaft) darin vollumfänglich dem überlebenden Ehegatten zuteilen können (Art. 216 Abs. 1 OR).*

***Erbrecht***

*Joseph hätte in einem Testament die Kinder auf den Pflichtteil setzen können. Ein Enterbungsgrund liegt wohl nicht vor.*

***=> 1 Punkt für korrekte Antwort „Güterrecht“.***

***=> 1 Punkt für korrekte Antwort „Erbrecht“.***

***=> Total maximal 2 Punkte.***

***Hinweis für die Korrektoren:***

*Es wird nur eine Begründung verlangt und keine Angabe von Gesetzesbestimmungen. Allenfalls sind auch andere Antworten als (teilweise) korrekt zu werten.*

## Frage 5

(2 Punkte)

Ivo wohnt seit 10 Jahren in einer schönen Altbauwohnung im Zentrum von Lugano. Die letzte grosse Renovierung, anlässlich welcher auch die Küche komplett ersetzt wurde (Schränke und elektrische Geräte), liegt schon 18 Jahre zurück. Ivo ist ein passionierter Hobbykoch und lädt gerne Freunde und Bekannte zu sich ein. Vor einigen Abenden hatte Ivo wieder Gäste, welche sowohl von seiner Wohnung als auch von seinen Kochkünsten beeindruckt waren. Dies umso mehr, als sie feststellten, dass in der Küche lediglich ein alter, aber funktionierender Kochherd mit vier Kochplatten und einem herkömmlichen Elektroofen zur Verfügung steht. Einer seiner Gäste schlug Ivo vor, beim Vermieter den Einbau eines zeitgemässen Herds (Induktion) mit entsprechendem Ofen (Umluft und allenfalls Steamer) zu verlangen, da die Lebensdauer des alten Herdes bereits überschritten sei. Ivo macht sich im Internet schlau und findet heraus, dass die Lebensdauer eines Kochherds mit Backofen 15 Jahre beträgt (so sowohl auf der Homepage des Hauseigentümerverbandes als auch des Mieterverbandes angegeben).

Ivo wendet sich nun an Sie mit der Frage, ob der Vermieter aufgrund der überschrittenen Lebensdauer des Kochherds verpflichtet werden kann, diesen mit einem neuen Herd (unabhängig ob Kochplatten, Glaskeramik oder Induktion) zu ersetzen. Beantworten Sie die Frage von Ivo und begründen Sie ihm Ihre Antwort.

*Der Vermieter hat die Verpflichtung, die Mietsache in gebrauchstauglichem Zustand zu übergeben und zu erhalten (abgesehen vom kleinen Unterhalt). Dies ist in Art. 256 Abs. 1 OR geregelt. Auch wenn die Lebensdauer des Herdes abgelaufen ist, kann kein Ersatz verlangt werden, solange er noch funktioniert. Die Lebensdauertabellen spielen in erster Linie eine Rolle bei der Klärung wie hoch die Kostenbeteiligung des Mieters ist, wenn eine übermässige Abnutzung (oder Beschädigung) vorliegt. Im vorliegenden Fall kann Ivo demnach den Vermieter nicht verpflichten, den Herd gegen einen moderneren Herd auszutauschen.*

**=> 2 Punkte für die korrekte Antwort mit Begründung. Ohne Begründung (also nur „ja“ oder „nein“) werden keine Punkte zugeteilt.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es wird nur eine Begründung verlangt und keine Angabe von Gesetzesbestimmungen. Allenfalls sind auch andere Antworten als (teilweise) korrekt zu werten.*

## Frage 6

(4 Punkte)

Wird im Rahmen eines Betreibungsverfahrens der Zahlungsbefehl zugestellt, so kann der Empfänger des Zahlungsbefehls innert einer gewissen Frist Rechtsvorschlag erheben.

- a) Innert welcher Frist kann ein Rechtsvorschlag erhoben werden? Aufgrund welcher Gesetzesbestimmungen?

*Die Frist beträgt 10 Tage (ab Zustellung). Dies ist in Art. 74 Abs. 1 SchKG geregelt.*

**=> 0.5 Punkte für die richtige Frist.**

**=> 0.5 Punkte für den richtigen Artikel.**

- b) Hat der Empfänger des Zahlungsbefehls rechtzeitig Rechtsvorschlag erhoben, so hat derjenige, der die Betreibung eingeleitet hat, drei Möglichkeiten, um diesen zu beseitigen. Welche drei Möglichkeiten gibt es, um einen Rechtsvorschlag zu beseitigen und welches sind die Voraussetzungen für jede dieser Möglichkeiten? Machen Sie zu jeder dieser drei Möglichkeiten ein Beispiel und nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*1. Beseitigung des Rechtsvorschlags durch definitive Rechtsöffnung. Dazu benötigt man ein rechtskräftiges Urteil (oder ein gleichgestelltes Dokument). Ich habe z.B. ein Scheidungsurteil, in welchem auch der nacheheliche Unterhalt geregelt ist. Leitet man eine Betreibung für ausbleibende Unterhaltszahlungen ein, kann ein allfälliger Rechtsvorschlag mit dem Urteil beseitigt werden. Siehe Art. 80 SchKG.*

*2. Beseitigung des Rechtsvorschlags durch provisorische Rechtsöffnung. Dazu muss sich die Forderung auf einer durch öffentliche Urkunde festgestellter Schuldanererkennung oder durch eine durch Unterschrift bekräftigte Schuldanererkennung stützen. Ich habe z.B. einen schriftlichen Kaufvertrag und kann durch den unterzeichneten Lieferschein beweisen, dass ich meinen Teil erfüllt habe. Mit anderen Worten ist nun das Geld (der Kaufpreis) unmissverständlich geschuldet. Siehe Art. 82 SchKG.*

*3. Beseitigung des Rechtsvorschlags durch ordentlicher Zivilprozess (oder Verwaltungsverfahren). Diesen Weg muss ich einschlagen, wenn ich weder einen provisorischen noch einen definitiven Rechtsöffnungstitel habe. Ich habe z.B. jemandem Geld ausgeliehen und wir haben keinen schriftlichen Vertrag. Siehe Art. 79 SchKG.*

**=> 0.5 Punkte pro korrekte Möglichkeit.**

**=> 0.5 Punkte pro korrekter Artikel.**

**=> Total maximal 3 Punkte.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Die Beispiele der Kandidaten müssen nicht so detailliert sein. Es geht darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Unterschied verstanden haben.*

## Frage 7

(2 Punkte)

Die Holzbaufirma „Meyer AG“ ist Kunde von Ihnen. Einerseits aufgrund der rückläufigen Aufträge und andererseits aufgrund einiger grosser, bislang ausgebliebener Zahlungen von Kunden, ist die „Meyer AG“ in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Bisher konnten die meisten Forderungen spätestens nach Erhalt des Zahlungsbefehls beglichen werden. Nun sind jedoch bloss noch CHF 10'000 verfügbar und sowohl ein ehemaliger Lieferant als auch die kantonale Steuerverwaltung haben nicht nur die Betreibung eingeleitet sondern auch den Rechtsvorschlag erfolgreich beseitigt. Um Zeit zu gewinnen wurde in beiden Betreibungsverfahren Rechtsvorschlag erhoben, obwohl die Forderungen (beide ca. CHF 9'000) eigentlich unbestritten waren. Nun drohen sowohl der ehemalige Lieferant als auch die kantonale Steuerverwaltung das Fortsetzungsbegehren zu stellen.

Der Geschäftsführer der „Meyer AG“ kommt nun zu Ihnen und fragt Sie um Rat. Welche Rechnung empfehlen Sie ihm aus welchem Grund zu zahlen? Begründen Sie Ihre Antwort.

*Es ist ihm grundsätzlich zu empfehlen den Lieferanten zu bezahlen. Stellt der Lieferant das Fortsetzungsbegehren, stellt dies der erst Schritt des Konkurses der „Meyer AG“ dar. Für Steuerschulden findet hingegen immer die Betreibung auf Pfändung statt. Sind keine ausreichenden pfändbaren Vermögenswerte vorhanden, wird lediglich ein Verlustschein ausgestellt aber nicht der Konkurs eröffnet. Dies ist in Art. 43 SchKG geregelt.*

**=> 2 Punkte für eine korrekte Antwort mit Begründung.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es wird nur eine Begründung verlangt und keine Angabe von Gesetzesbestimmungen. Allenfalls sind auch andere Antworten als (teilweise) korrekt zu werten.*

**Frage 8****(2 Punkte)**

Juristen unterscheiden zwischen absoluten und relativen Rechten. Umschreiben Sie diese beiden Arten von Rechten und erklären Sie den Unterschied anhand eines Beispiels.

***Relative Rechte***

*Relative Rechte (persönliche, obligatorische Rechte, Forderungen) erschöpfen sich in einer bestimmten Zweiparteienbeziehung. Sie richten sich nur gegen den Schuldner. Sie richten sich auf eine Leistung: ein Tun, Dulden oder Unterlassen.*

***Absolute Rechte***

*Absolute Rechte dagegen gelten gegenüber jedermann. Also dass jede Person ein bestimmtes Verhalten unterlassen oder ein Verhalten des Berechtigten dulden muss. Zu den absoluten Rechten gehören die dinglichen Rechte, die Persönlichkeitsrechte und die Immaterialgüterrechte (z.B. Geistiges Eigentum).*

***Beispiel***

*Eine Kaufpreisforderung ist ein relatives Recht (gilt nur gegenüber dem Käufer). Das Nichtbetreten meines Grundstücks (Unterlassen) gilt gegenüber jedermann.*

**=> 1 Punkt pro Definition (inkl. Beispiel).**

**=> Total maximal 2 Punkte.**

**Hinweis für die Korrektoren:**

*Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten das Problem verstanden haben.*

## Frage 9

(4.5 Punkte)

Michelle, Luigi und Christoph sind Stockwerkeigentümer eines im Jahr 2000 erstellten Dreifamilienhauses in Lausanne; Michelle mit einer Quote von 300/1000, Luigi mit einer solchen von 250/1000 und Christoph mit einer solchen von 450/1000. Anlässlich der letzten Stockwerkeigentümersammlung hatte Michelle die Idee aufgeworfen, das Haus renovieren und so ästhetischer wirken zu lassen. Gleichzeitig schlug sie vor, einen Lift einbauen zu lassen. Sie liess die einzelnen Punkte auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung setzen und hat in der Zwischenzeit die einzelnen Offerten für die beantragten Renovierungs- und Ausbuarbeiten eingeholt.

Luigi ist pensioniert und war früher Direktor einer Bankfiliale. Finanziell geht es ihm sehr gut und er ist grundsätzlich mit allen Vorschlägen einverstanden. Christoph hingegen hat keine Lust und auch nicht die finanziellen Möglichkeiten, sich an allfälligen Renovierungs- und Ausbuarbeiten zu beteiligen. Ein Erneuerungsfonds besteht nicht. Die Einberufung der nächsten Stockwerkeigentümersammlung erfolgt frist- und formgerecht. Anlässlich dieser Versammlung stimmen Michelle und Luigi für den Ersatz des Teppichs im Treppenhaus durch einen neuen Teppich (Kosten CHF 15'000), für die Sanierung der undichten Dachfenster der Dachwohnung von Luigi (Kosten CHF 10'000) und für den Einbau eines Lifts (CHF 80'000). Christoph hat bei allen drei Abstimmungen nein gestimmt.

Christoph kommt nun mit folgenden Fragen zu Ihnen. **Beantworten Sie die einzelnen Fragen und geben Sie jeweils eine ausführliche Begründung an. Nennen Sie bei den Teilfragen a) und c) auch die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.**

*Hinweis für die Korrektoren für alle Teilfragen a) und c):*

*Für bauliche Massnahmen gelten beim Stockwerkeigentum die Regeln des Miteigentums (Art. 647 ff. ZGB, dabei insbesondere Art. 647c – 647e ZGB). Man unterscheidet zwischen notwendigen, nützlichen und luxuriösen baulichen Massnahmen. Je nach Art der baulichen Massnahme, ist für die gültige Beschlussfassung eine andere Mehrheit massgeblich. Die Einteilung ist auf der Grundlage der konkreten Umstände vorzunehmen.*

***Notwendig** sind Unterhalts-, Wiederherstellungs- und Erneuerungsarbeiten dann, wenn ohne diese Massnahmen die Sache an sich nicht mehr oder nur eingeschränkt gebrauchsfähig wäre. **Nützliche** Massnahmen führen zu einer Wertsteigerung oder Verbesserung der Wirtschaftlichkeit oder Gebrauchsfähigkeit der Sache. Die Durchführung solcher Massnahmen bedarf eines qualifizierten Mehrheitsbeschlusses der Eigentümer (Mehrheit der Personen die auch die Mehrheit der Anteile vertreten). **Luxuriöse** Massnahmen bezwecken primär eine Verschönerung oder einen bequemeren Gebrauch des Objekts; ein Mehrwert kann damit einhergehen, muss aber nicht. Von Gesetzes wegen erfordern luxuriöse Massnahmen einen einstimmigen Beschluss der Miteigentümer.*



- a) „Kann ich mich erfolgreich gegen den Austausch des abgenutzten Teppichs im Treppenhaus zur Wehr setzen?“

*Im vorliegenden Fall geht es um den Ersatz des abgenutzten Teppichs. Die bauliche Massnahme ist wohl nicht notwendig, weil allein durch den abgenutzten Teppich das Treppenhaus weiterhin benutzt werden kann. Mit Sicherheit handelt es sich nicht um eine luxuriöse bauliche Massnahme. Es liegt wohl eine nützliche bauliche Massnahme im Sinne von Art. 647d Abs. 1 ZGB vor, welche von der Mehrheit der Eigentümer, welche zugleich den grösseren Teil der Sache vertreten, zu beschliessen ist. Im vorliegenden Fall haben zwei von drei Stockwerkeigentümern zugestimmt. Die beiden zustimmenden Eigentümer vertreten mehr als die Hälfte der gesamten Sache (550/1000). Eine Ausnahme im Sinne von Art. 647d Abs. 2 und 3 ZGB liegt nicht vor. Also kann sich Christoph nicht erfolgreich gegen den Teppich austausch zur Wehr setzen.*

**=> 1.5 Punkte für eine korrekte Antwort mit Begründung und Angabe des entsprechenden Gesetzesartikels (1 Punkt für die korrekte Antwort mit Begründung und 0.5 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung).**

Hinweis für die Korrektoren:

*Die Kandidaten müssen keine bis ins Detail begründete Antwort abliefern. Die detaillierten Ausführungen im Lösungsvorschlag dienen einzig als Verständnishilfe für die Korrektoren.*

- b) „Die Dachwohnung gehört Luigi und daher sollte er doch selber für die Sanierung der Dachfenster aufkommen müssen, oder?“

*Nein. Grundsätzlich gilt: Sanierung und Reparatur gemeinsamer Gebäudeteile im Miteigentum sind Sache der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer. Dazu gehören Bauteile, die für das Gebäude und dessen Festigkeit wesentlich sind – etwa die Fassade oder das Dach. Das Dach ist ein wichtiger Bestandteil des Gebäudes und gehört daher zwingend zum sog. „gemeinschaftlichen Eigentum“. Deshalb muss nicht der Eigentümer der Dachwohnung, sondern die Stockwerkeigentümergeinschaft für Reparaturen aufkommen.*

*Christoph und Michelle haben sich folglich an den Kosten der Sanierung der Dachfenster zu beteiligen, da diese Bestandteil des Dachs und damit Bestandteil der Gebäudehülle sind („gemeinschaftliches Eigentum“).*

**=> 1.5 Punkte für eine korrekte Antwort mit Begründung.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es wird bei dieser Teilfrage keine Angabe einer Gesetzesbestimmung verlangt!*

- c) „Kann ich mich erfolgreich gegen den Einbau des Lifts zur Wehr setzen oder zumindest verhindern, dass ich mich an den Kosten daran beteiligen muss?“

*Im vorliegenden Fall geht es um den Einbau eines Lifts. Die Grenzziehung zwischen nützlichen baulichen Massnahmen (Art. 647d ZGB) und luxuriösen baulichen Massnahmen (Art. 647e ZGB) kann schwierig sein. Dies deshalb, weil auch luxuriöse Arbeiten oft zu einer Wert- oder Ertragssteigerung der Baute führen. Damit wären an und für sich die Voraussetzungen für eine nützliche Massnahme erfüllt. In der Regel erfolgt eine Abgrenzung anhand des Kriteriums der Verhältnismässigkeit von getätigter Investition und objektiver Verbesserung. Sind die Kosten der baulichen Massnahmen im Vergleich zur erreichten Steigerung hoch, ist eher von einer luxuriösen Massnahme auszugehen.*

*Vorliegend sind beide Antworten als korrekt zu werten; also sowohl nützliche bauliche Massnahme als auch luxuriöse bauliche Massnahme.*

***Nützliche bauliche Massnahme:***

*Christoph kann den Einbau des Lifts nicht verhindern, wenn die anderen einen Teil seines Kostenanteils übernehmen (das qualifizierte Mehr gemäss Art. 647d Abs. 1 ZGB ist gegeben). Er kann aber gestützt auf Art. 647d Abs. 3 ZGB bewirken, dass seine Kostenbeteiligung auf den ihm zumutbaren Betrag beschränkt wird.*

***Luxuriöse bauliche Massnahme:***

*Christoph kann den Einbau des Lifts nicht verhindern, wenn die anderen die gesamten Kosten übernehmen. Mit anderen Worten: Wird der Lift eingebaut, haben Michelle und Luigi die Gesamtkosten zu tragen (Art. 647e Abs. 2 ZGB). Tragen Luigi und Michelle nicht die Gesamtkosten, kann der Lift nicht eingebaut werden, weil kein einstimmiger Beschluss vorliegt (Art. 647e Abs. 1 ZGB).*

***=> 1.5 Punkte für eine korrekte Antwort mit Begründung und Angabe des entsprechenden Gesetzesartikels (1 Punkt für die korrekte Antwort mit Begründung und 0.5 Punkte für die korrekte Gesetzesbestimmung).***

*Hinweis für die Korrektoren:*

*Beide Varianten sind als korrekt zu werten. Allenfalls können auch andere Antworten als (teilweise) korrekt gelten. Die Kandidaten müssen keine bis ins Detail begründete Antwort abliefern. Die detaillierten Ausführungen im Lösungsvorschlag dienen einzig als Verständnishilfe für die Korrektoren.*

## Frage 10

(2 Punkte)

Frank Meyer und Horst Mellenhof möchten ein Unternehmen gründen und haben sich bereits im Internet über die verschiedenen Unternehmensformen informiert. Eine Einzelfirma kommt nicht in Frage, weil sie beide an der Unternehmung beteiligt sein möchten. Eine Kollektivgesellschaft sei zwar einfach zu gründen, habe aber den nicht unwesentlichen Nachteil der subsidiären persönlichen und solidarischen Haftung. Um nicht zu grosse Risiken einzugehen, möchten die beiden Freunde eine Aktiengesellschaft gründen. Im Internet seien jeweils verschiedene notwendige Schritte zur Gründung einer AG genannt worden.

Nennen Sie Frank und Horst mind. Vier Schritte, welcher zur Gründung einer AG notwendig sind.

- *Gründungskosten budgetieren*
- *Firmennamen festlegen und beim Handelsregisteramt abklären*
- *Anmeldung beim Handelsregisteramt*
- *Aktienkapital und -aufteilung, Liberierung (Einzahlung) festlegen*
- *Organe bestimmen: Verwaltungsrat, Revisionsstelle, Unterschriftsberechtigte*
- *Bank für Sperrkonto für Stammeinlagen bestimmen, Konto eröffnen*
- *Gründungsurkunde, Statuten etc. verfassen*
- *Gründungsakten zur Vorprüfung an Notar und Handelsregisteramt, evtl. Bereinigung*
- *Annahmeerklärung der Revisionsstelle einfordern*
- *Durchführung der Gründungsversammlung*
- *Freigabe des Aktieneinzahlungsbetrags bei der Bank (Handelsregisterauszug vorweisen)*
- *Aktienzertifikate ausstellen, Aktienbuch eröffnen*
- *Falls Sie Personal beschäftigen: Anmeldung bei der AHV-Ausgleichskasse und Abschluss der obligatorischen Versicherungen für BVG und UVG*
- *Mehrwertsteuer-Nummer bei der Eidg. Steuerverwaltung beantragen*

**=> 0.5 Punkte pro Schritt.**

**=> Total maximal 2 Punkte.**

Hinweis für die Korrektoren:

Grosszügig korrigieren.

## Frage 11

(4 Punkte)

Erklären Sie die folgenden fünf Begriffe im Zusammenhang mit der Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und machen Sie zu jedem Begriff ein Beispiel.

## a) Fristlose Kündigung

*Das Arbeitsverhältnis endet umgehend mit der fristlosen Kündigung. Mit anderen Worten endet der Vertrag abrupt. Sofern die fristlose Kündigung zu Recht ausgesprochen wurde, bestehen für die Partei, welche die Kündigung empfängt, keine Ansprüche aus der Kündigung heraus. Die Gegenpartei hingegen kann allenfalls noch Ansprüche aus der zu Recht ausgesprochenen fristlosen Kündigung geltend machen. Damit die fristlose Kündigung rechtmässig ist, muss ein wichtiger Grund vorliegen. Ein solcher liegt vor, wenn der kündigenden Partei nicht zugemutet werden kann, eine ordentliche Kündigung (mit Einhaltung der Kündigungsfrist) auszusprechen. Siehe zum Ganzen Art. 337 ff. OR.*

**Beispiel:**

*Ein Angestellter einer Bank veruntreut eine grössere Menge an Kundengeldern. Es liegt ein wichtiger Grund vor, dass die Bank den Vertrag mit dem Arbeitnehmer fristlos kündigen kann.*

**=> 0.75 Punkte für eine korrekte Erläuterung des Begriffs mit einem korrekten Beispiel.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es ist nur eine Erläuterung des Begriffs verlangt und keine Angabe von Gesetzesartikeln. Die Erläuterung hat nicht detailliert zu sein. Es geht einzig darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Begriff verstehen und abgrenzen können. Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten den Begriff auch anhand eines Beispiels illustrieren können.*

**b) Freistellung**

*Das Arbeitsverhältnis wird mit ordentlicher Kündigung beendet, aber der Arbeitgeber verzichtet für die Zeit der Kündigungsfrist (oder einen für einen Teil derselben) auf die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers. Mit anderen Worten handelt es sich bei der Freistellung um einen Verzicht des Arbeitgebers auf die Leistung des Arbeitnehmers. Der Arbeitgeber hat trotzdem den vollen Lohn zu zahlen und der Vertrag endet erst bei Ablauf der Kündigungsfrist. Der Arbeitnehmer ist deshalb auch noch zur Treue verpflichtet. Die Freistellung ist nicht ausdrücklich im OR geregelt.*

**Beispiel:**

*Ein Angestellter einer Bank, welcher vorwiegend vermögende Kunden betreute, kündigt seinen Arbeitsvertrag per Ende Januar 2012. Damit der Arbeitnehmer nicht mehr Kontakt mit dem Kunden hat und diese nicht in Versuchung geführt werden, zum neuen Arbeitgeber des Bankberaters zu wechseln, stellt die Bank den Arbeitnehmer frei.*

**=> 0.75 Punkte für eine korrekte Erläuterung des Begriffs mit einem korrekten Beispiel.**

*Hinweis für die Korrektoren:*

*Es ist nur eine Erläuterung des Begriffs verlangt und keine Angabe von Gesetzesartikeln. Die Erläuterung hat nicht detailliert zu sein. Es geht einzig darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Begriff verstehen und abgrenzen können. Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten den Begriff auch anhand eines Beispiels illustrieren können.*

## c) Ordentliche Kündigung

*Das Arbeitsverhältnis wird mit ordentlicher Kündigung beendet, d.h. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist sind beide Parteien voll leistungspflichtig (Hauptleistungen und Nebenleistungen; Lohn, Arbeitsleistung, Treuepflicht, Schutz des Arbeitnehmers, Pflicht Weisungen zu befolgen, etc.). Siehe zum Ganzen Art. 335 bis 335c OR.*

**Beispiel:**

*Ein Arbeitnehmer kündigt seinen Arbeitsvertrag fristgerecht per Ende Januar 2012 um ab dem 1. Februar 2012 bei einem anderen Arbeitgeber tätig zu sein. Er arbeitet bis Ende Januar für den bisherigen Arbeitgeber und erhält bis zu diesem Zeitpunkt Lohn.*

**=> 0.75 Punkte für eine korrekte Erläuterung des Begriffs mit einem korrekten Beispiel.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es ist nur eine Erläuterung des Begriffs verlangt und keine Angabe von Gesetzesartikeln. Die Erläuterung hat nicht detailliert zu sein. Es geht einzig darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Begriff verstehen und abgrenzen können. Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten den Begriff auch anhand eines Beispiels illustrieren können.*

**d) Missbräuchliche Kündigung**

*Der Grund der (ordentlichen) Kündigung ist missbräuchlich. Sowohl die Kündigung des Arbeitgebers als auch diejenige des Arbeitnehmers kann missbräuchlich sein. Die Gründe sind in Art. 336 OR aufgeführt. Während der Kündigungsfrist hat die „verletzte“ Partei gegen die Kündigung Einsprache zu erheben, um allenfalls Entschädigungsansprüche gestützt auf die Missbräuchlichkeit der Kündigung geltend zu machen. Siehe zum Ganzen Art. 336 bis 336b OR.*

**Beispiel:**

*Ein Arbeitgeber kündigt seinem Arbeitnehmer, weil dieser einer Gewerkschaft beigetreten ist.*

**=> 0.75 Punkte für eine korrekte Erläuterung des Begriffs mit einem korrekten Beispiel.**

**Hinweis für die Korrektoren:**

*Es ist nur eine Erläuterung des Begriffs verlangt und keine Angabe von Gesetzesartikeln. Die Erläuterung hat nicht detailliert zu sein. Es geht einzig darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Begriff verstehen und abgrenzen können. Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten den Begriff auch anhand eines Beispiels illustrieren können.*

## e) Kündigung zur Unzeit

*Die Kündigung wird während einer gesetzlichen Sperrfrist ausgesprochen. Die Fristen sind in Art. 336c Abs. 1 OR bzw. Art. 336d OR aufgeführt. Sowohl für den Arbeitgeber als auch für den Arbeitnehmer gelten gewisse Sperrfristen. Die während einer Sperrfrist ausgesprochene Kündigung ist nichtig, d.h. sie hat überhaupt keine Auswirkungen. Der Vertrag läuft weiter und die kündigende Partei hat nach Ablauf der Sperrfrist die Kündigung erneut auszusprechen. [Wurde die Kündigung bereits ausgesprochen und ergibt sich während der Kündigungsfrist eine Sperrfrist, so wird die Kündigungsfrist unterbrochen, was zu einer Verschiebung der Vertragsbeendigung führt (siehe Art. 336c Abs. 2, zweiter Satz OR). Diese Antwort auch als korrekt gelten lassen!]*

**Beispiel:**

*Ein Arbeitgeber kündigt der schwangeren Arbeitnehmerin. Die Kündigung ist nichtig, weil die Zeitspanne ab Beginn der Schwangerschaft bis 16 Wochen nach der Niederkunft als Sperrfrist gilt.*

**=> 1 Punkt für eine korrekte Erläuterung des Begriffs mit einem korrekten Beispiel.**

Hinweis für die Korrektoren:

*Es ist nur eine Erläuterung des Begriffs verlangt und keine Angabe von Gesetzesartikeln. Die Erläuterung hat nicht detailliert zu sein. Es geht einzig darum zu prüfen, ob die Kandidaten den Begriff verstehen und abgrenzen können. Die Angabe eines Beispiels dient nur zur Prüfung, ob die Kandidaten den Begriff auch anhand eines Beispiels illustrieren können.*



## Frage 12

(3.5 Punkte)

Mario Bernasconi war früher ein Kunde von Ihnen, den Sie nunmehr seit über vier Jahren nicht mehr gesehen oder gehört haben. Am 31. August 2011 kommt er zu Ihnen ins Büro und beauftragt Sie, gewisse Arbeiten für ihn zu erledigen. Nachdem Mario Bernasconi gegangen ist, holen Sie das alte Dossier hervor und entdecken darin die Kopie einer nichtbezahlten Rechnung für eine Beratungstätigkeit vom 15. September 2005 (die Rechnung wurde am 16. September 2005 mit einer Zahlungsfrist von 10 Tagen, also bis zum 26. September 2005, abgeschickt).

- a) Welche Verjährungsfrist gilt für Ihre aus der Beratungstätigkeit vom 15. September 2005 entstandene Forderung? Nennen Sie die massgeblichen Gesetzesbestimmungen.

*Es kommt auf die Konstellation der Beratungstätigkeit darauf an, ob eine fünfjährige Verjährungsfrist gilt oder die allgemein gültige zehnjährige Frist. Beide Antworten (5 oder 10 Jahre) sind als richtig zu werten.*

*5 Jahre => Art. 128 Ziff. 3 OR*

*10 Jahre => Art. 127 OR*

**=> 1 Punkt für eine korrekte Antwort mit entsprechender Bestimmung (0.5 Punkte für Antwort und 0.5 Punkte für die Gesetzesbestimmung)**

*Hinweis für die Korrektoren:*

*Beide Fristen sind als korrekt zu werten.*

- b) Wann ist Ihre Forderung fällig geworden?

*Eine offene Rechnung ist fällig, wenn die Zahlungsfrist des Rechnungsstellers erreicht oder überschritten ist. Im vorliegenden Fall also der 26. September 2005.*

**=> 1 Punkt für eine korrekte Antwort.**

c) Angenommen, die Verjährungsfrist sei noch nicht abgelaufen, würde aber nächstens ablaufen: Nennen Sie drei Möglichkeiten, wie Sie die Verjährung unterbrechen könnten (auch mit Mitwirkung des Herrn Bernasconi).

- *Durch das Einleiten eines Betreibungsverfahrens*
- *Durch das Einreichen einer Klage (Gericht oder Schiedsgericht)*
- *Durch das Erheben einer Einrede gegen eine Klage (Gericht oder Schiedsgericht)*
- *Durch das Einreichen eines Vermittlungsbegehrens*
- *Durch eine Schuldanerkennung des Herrn Bernasconi*
- *Durch das Einräumen einer Pfandsicherheit oder einer Bürgschaft*
- *Durch das Leisten von Teilzahlungen oder Zinszahlungen*
- *Durch einen Verjährungsverzicht des Herrn Bernasconi (in der Regel zu Beweis Zwecken schriftlich)*

**=> 0.5 Punkt pro korrekte Antwort. Total maximal 1.5 Punkte.**

*Hinweis für die Korrektoren:*

*Es wird keine Angabe von Gesetzesbestimmungen verlangt. Allenfalls kommen auch noch zusätzliche, korrekte Antworten in Fragen, als die oben aufgeführten.*

\* \* \* \* \*

**Fach 802      Personaladministration**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 2**

**Fragenblock 1****(14.25 Punkte)****Aufgabe 1****(14.25 Punkte)**

1. Die nachfolgenden Fragen sind jeweils unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Nehmen Sie kurz zu jeder Frage Stellung. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

- 1.1 Welches ist das im Jahr 2011 gültige, ordentliche Rentenalter in Bezug auf die Alters- und Hinterlassenenversicherung?
- a) für Männer (0.25 Punkte)
  - b) für Frauen (0.25 Punkte)

**Lösung:**

- a) **65 Jahre**
- b) **64 Jahre**

- 1.2 Im Zusammenhang mit der beruflichen Vorsorge existiert der Begriff "Altersgutschriften". Erklären Sie, wofür es sich bei den Altersgutschriften handelt und wofür diese dienen. (0.50 Punkte)

**Lösung:**

**Es sind dies die Sparbeiträge für das Altersguthaben.**

- 1.3 Ein Bekannter von Ihnen, 24 Jahre alt, wechselt seinen Arbeitgeber. Ihr Bekannter hatte bereits seit vier Jahren einen Bruttolohn von CHF 120'000.00 pro Jahr. Er ist der Meinung, dass sich sicher schon eine grosse Freizügigkeitsleistung angesammelt haben muss. Erklären Sie Ihrem Bekannten,
- a) was die Freizügigkeitsleistung grundsätzlich ist. (0.25 Punkte)
  - b) wer und wann Anspruch auf eine Freizügigkeitsleistung hat. (0.50 Punkte)
  - c) in welcher Höhe (keinen Betrag nennen, nur hoch oder tief) seine Freizügigkeitsleistung ausfallen wird. (0.25 Punkte)
  - d) weshalb die Freizügigkeitsleistung in seinem Fall hoch oder tief sein wird. (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) **Anspruch auf eine Austrittsleistung.**
- b) **Anspruch hat der Versicherte, welcher die Vorsorgeeinrichtung verlässt, bevor ein Vorsorgefall eintritt.**
- c) **Die Freizügigkeitsleistung wird tief sein.**
- d) **Bis zum 25. Altersjahr werden nur Risikobeiträge und noch keine Altersgutschriften bezahlt. Somit ist noch kein Altersguthaben vorhanden.**

- 1.4 Wie nennt sich das Funktionsprinzip einer Vorsorgeeinrichtung, bei der die Versicherten die Leistungen aufgrund des von ihnen (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge) gebildeten Deckungskapitals erhalten? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

**Die Vorsorgeeinrichtung funktioniert nach dem Prinzip des Beitragsprimats.**

- 1.5 Was bedeutet es, wenn man bei einer Vorsorgeeinrichtung
- von einem überobligatorischen Bereich spricht? (0.50 Punkte)
  - von einer rein patronalen Stiftung spricht? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- Vorsorgeeinrichtung erbringt im Vorsorgefall Leistungen, welche das obligatorische Maximum gemäss BVG überschreiten.**
- Die Vorsorgebeiträge werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber bezahlt.**

- 1.6 Bei den Beiträgen für die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), der Invalidenversicherung (IV), der Arbeitslosenversicherung (ALV) sowie denjenigen aufgrund des Erwerbsersatzgesetzes (EO) haben sich für das Jahr 2011 teilweise Änderungen ergeben. Bitte nennen Sie bzw. erklären Sie die Veränderungen bei den Beiträgen und/oder deren Berechnung. Dabei ist nur der totale Beitragssatz (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge) aufzulisten.

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (0.25 Punkte)
- Invalidenversicherung (IV) (0.25 Punkte)
- Erwerbsersatzgesetz (EO) (0.25 Punkte)
- Arbeitslosenversicherung (ALV) (1.00 Punkt)

**Lösung:**

- Der Beitragssatz ist unverändert geblieben.**
- Der Beitragssatz ist unverändert geblieben.**
- Der Beitragssatz hat sich um total 0.20% erhöht.**
- Der Beitragssatz hat sich bis zu einer Jahreslohnsumme von CHF 126'000.00 auf 2.20% erhöht. Auf Einkommen zwischen CHF 126'001 bis CHF 315'000.00 ist ein Beitrag von 1.00% hinzugekommen.**

- 1.7 Sie sind im Personalbüro eines Unternehmens mit 350 Angestellten tätig. Die Gesellschaft hat verschiedene Abteilungen, wie Einkauf, Produktion, Marketing, Verkauf, Administration. Die Geschäftsleitung benötigt von Ihnen als zusätzliche Information zum Geschäftsabschluss diverse Kennzahlen. Beispiel: Durchschnittsalter der Mitarbeiter in der Abteilung Einkauf. Welche Kennzahlen könnten für die Geschäftsleitung interessant sein? Nennen Sie sechs Beispiele. (3.00 Punkte)

**Lösung:**

- **Durchschnittliche Lohnkosten pro Mitarbeiter und Abteilung**
- **Fluktuationsrate in den einzelnen Abteilungen**
- **Fluktuationsrate im Gesamtunternehmen**
- **Durchschnittliche Absenzen pro Mitarbeiter und pro Abteilung wegen Krankheit**
- **Lohnnebenkosten in Prozent des Bruttolohnes pro Abteilung**
- **Durchschnittlicher Lohn je Abteilung für das Kader**
- **Durchschnittliche Dienstjahre pro Mitarbeiter und Abteilung**

- 1.8 Statistiken
- a) Was sind Statistiken grundsätzlich? (0.50 Punkte)
  - b) Woraus besteht eine Statistik grundsätzlich und wie wird sie normalerweise dargestellt? (0.50 Punkte)
  - c) Wie/wofür kann üblicherweise eine Statistik dem Betrachter von Nutzen sein? Bitte nennen sie zwei Nutzen. (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) **Statistiken sind Darstellungen von gesammelten Daten.**
- b) **Statistiken bestehen aus Daten der Vergangenheit, deren Entwicklung und sind normalerweise in einer Tabelle / einem Diagramm dargestellt.**
- c) - **Tendenzen ableiten**  
- **Massnahmen für die Zukunft ableiten**

- 1.9 Die Geschäftsleitung eines Konzernes möchte von Ihnen als Leiter Personal Statistiken über Sachverhalte, die für die Personalplanung und Geschäftsführung von Bedeutung sein könnten. Beispiel: Wie lange blieb in den letzten sechs Jahren ein Mitarbeiter durchschnittlich im Unternehmen, mit Vergleich der Entwicklung in den einzelnen Konzerngesellschaften gegenüber dem Gesamtkonzern. Nennen Sie vier Beispiele, die ebenfalls für die Geschäftsleitung eines Konzerns von Bedeutung sein könnten. (4.00 Punkte)

**Lösung:**

- **Gründe für *Abwesenheiten* des Personals mit Entwicklung über die letzten fünf Jahre, wobei die Entwicklung der einzelnen Konzerngesellschaften einander gegenübergestellt wird.**
- **Art der *Berufsunfälle* und deren mengenmässige Entwicklung pro Konzerngesellschaften oder gleichartiger Abteilungen im Konzern.**
- **Häufigkeit von *Kündigungsgründen*. Gegenüberstellung Entwicklung in den einzelnen Konzerngesellschaften zum Gesamtkonzern.**
- **Wie gut die *Qualifikation (Ausbildung)* in den verschiedenen Produktionsstätten im Konzern und wie hat sich diese in den letzten fünf Jahre entwickelt.**

**Fragenblock 2****(13.00 Punkte)****Aufgabe 2****(13.00 Punkte)**

2. Sie sind Personalverantwortlicher der Sunshine GmbH, welche 30 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beschäftigt. Sie werden mit folgenden Fragen und Sachverhalten konfrontiert. Gesetzesartikel müssen Sie nur aufführen, wenn sie nachgefragt werden.

2.1 Ein Mitarbeiter mit 20 Dienstjahren kommt auf Sie zu und bittet Sie um einen Sabbatical. Ein Freund Ihres Mitarbeiters, der beim Kanton Luzern angestellt ist, habe nach 20 Dienstjahren auch einen Sabbatical erhalten.

- a) Was ist im allgemeinen Sprachgebrauch ein Sabbatical (1.50 Punkte)
- b) Bei welchen Unternehmen und/oder Branchen kennt man diesen vor allem? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) - **bezahlter oder unbezahlter Langzeiturlaub**
  - **Dauer üblicherweise zwischen drei bis zwölf Monate**
  - **künftige Weiterbeschäftigung garantiert**
- b) - **Grossbanken, Grossbetriebe**

2.2 Eine Mitarbeiterin weilt zur Zeit im Mutterschaftsurlaub. Am 22.10.2011 enden die 14 Wochen Mutterschaftsurlaub. Ferienguthaben und Überstunden sind nicht vorhanden. Die Arbeitnehmerin möchte später die Arbeit mit reduziertem Pensum wieder aufnehmen, doch bisher hat sie die Betreuung des Kindes noch nicht organisieren können und bittet um unbezahlten Urlaub für einige Monate.

- a) Erklären Sie den Begriff "unbezahlter Urlaub". (0.75 Punkte)
- b) Wo bzw. in welchen Gesetzen ist der unbezahlte Urlaub grundsätzlich geregelt? (0.25 Punkte)
- c) Welche Auswirkungen hat ein unbezahlter Urlaub auf den Versicherungsschutz der Mitarbeiterin und wie kann der Versicherungsschutz sichergestellt werden? Beantworten Sie diese Frage bezüglich den folgenden Versicherungen:
  - Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) (1.50 Punkte)
  - Nichtbetriebsunfallversicherung (NBU) (1.50 Punkte)
  - Krankentaggeldversicherung (nach Versicherungsvertragsgesetz VVG) (1.50 Punkte)

**Lösung:**

- a) - **ruhendes Arbeitsverhältnis**
  - **Einverständnis des Arbeitgebers notwendig**
  - **grundsätzlich keine Rechte und Pflichten während unbezahltem Urlaub**
  - **kein Lohn und keine Arbeitsleistung geschuldet**
- b) **Der unbezahlte Urlaub ist in keinem Gesetz grundsätzlich geregelt. Eine gesetzliche Regelung besteht im Zusammenhang mit Jugendarbeit (OR 329 e) und im Zusammenhang mit Schwangeren und stillenden Müttern.**
- c) **AHV:**
  - **Werden im gleichen Kalenderjahr AHV-Beiträge einbezahlt, die das Beitragsminimum überschreiten, läuft die Deckung weiter, d.h. es entsteht keine Versicherungslücke. (1.00 Punkt)**
  - **Allenfalls ist eine Anmeldung als Nichterwerbstätige notwendig. (0.50 Punkte)**
- NBU:**
  - **Die Unfallversicherung läuft 30 Tage nach dem letzten Lohnbezug ab. (0.50 Punkte)**
  - **Das UVG (Bundesgesetz über die Unfallversicherung) schreibt dem Versicherer vor, dass dieser durch eine sogenannte Abredeversicherung die versicherte Periode auf längstens 180 Tage verlängern muss. (0.50 Punkte)**
  - **Besteht aufgrund der Dauer des unbezahlten Urlaubes keine Möglichkeit des Versicherungsschutzes via Arbeitgeber mehr, ist dieser über die private Krankenkasse zu versichern. (0.50 Punkte)**
- KTG:**
  - **Grundsätzlich ruht der Versicherungsschutz während des unbezahlten Urlaubes.**
  - **Je nach Versicherungsvertrag besteht die Möglichkeit, den Versicherungsschutz auch während der Arbeitsunterbrechung aufrecht zu erhalten.**
  - **Eventuell besteht die Möglichkeit von der Kollektivversicherung in eine Einzelversicherung überzutreten.**
  - **Die Versicherungsprämien gehen voll zu Lasten des Arbeitnehmers.**
  - **Der Arbeitnehmer muss sich grundsätzlich selbst um einen Versicherungsschutz bemühen.**



- 2.3 Eine Mitarbeiterin kehrt nach 14 Wochen Mutterschaftsurlaub (mit Entschädigung gemäss EOG) und einem darauf folgenden unbezahlten Urlaub von drei Monaten wieder an ihren Arbeitsplatz zurück. Vor der Niederkunft war sie einen Monat krankgeschrieben (nicht wegen der Schwangerschaft!). Die Niederkunft war am 15. März 2011. Die Mitarbeiterin kündigt Ihnen an, dass sie ihre vertraglichen vier Wochen Ferien in den Monaten Oktober und Dezember 2011 (je zwei Wochen) beziehen will. Sie sind der Meinung, dass die Ferien aufgrund der Abwesenheiten gekürzt werden müssten und dass die Mitarbeiterin höchstens noch zwei Wochen beziehen kann.

Auftrag: Klären Sie die gesetzliche Regelung ab. Notieren Sie, für welche Abwesenheit (chronologisch geordnet) welcher Gesetzesartikel (inkl. Absatz) Gültigkeit hat und wie hoch eine allfällige Ferienkürzung ist. Berechnen Sie, wie hoch die eventuelle Ferienkürzung ist (Angabe in Prozent oder Bruchteilen des gesamten Ferienanspruches). (5.50 Punkte)

**Lösung:**

- **Krankheit vor der Niederkunft (1 Monat):**  
OR 329 b, Abs. 2: Grundsätzlich für diese Absenz keine Ferienkürzung vorzunehmen, sofern keine weiteren, unter OR 329 b, Abs. 2 fallenden Absenzen folgen.
- **Mutterschaftsurlaub mit Entschädigung gem. EOG (14 Wochen):**  
OR 329 b, Abs. 3: Es ist keine Kürzung der Ferien für diese Abwesenheit erlaubt.
- **Unbezahlter Urlaub (3 Monate):**  
OR 329 b, Abs. 1: Kürzung der Ferien grundsätzlich für drei Monate.
- Die Ferien können gesamthaft um 3/12, bzw. eine Woche gekürzt werden.

**Fragenblock 3****(13.00 Punkte)****Aufgabe 3.1****(3.50 Punkte)**

3.1 Ihre Kollegin erzählt Ihnen von Ihrem Arbeitgeber (Telefonmarketing für In- und Ausland) und den betrieblichen Verhältnissen beim Arbeitgeber. In diesem Zusammenhang werden Ihnen die nachfolgenden Fragen gestellt. Gesetzesartikel müssen nur aufgeführt werden, wenn sie nachgefragt werden.

- 3.1.1 Im Arbeitsrecht wird grundsätzlich zwischen privatem Arbeitsrecht (Obligationenrecht) und dem öffentlichen Arbeitsrecht (Arbeitsgesetz) unterschieden. Wer ist
- beim privaten Arbeitsrecht (OR) (0.75 Punkte)
  - beim öffentlichen Arbeitsrecht (ArG) (0.75 Punkte)

für die Durchsetzung des Rechtes verantwortlich? Nennen Sie jeweils auch ein Beispiel für einen durchzusetzenden Sachverhalt.

**Lösung:**

- **Private, Firmen usw. via Zivilprozessrecht**  
- **Beispiel: Lohnnachforderung infolge nicht ausbezahlter Ferienguthaben bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Forderung muss durch den Arbeitnehmer geltend gemacht werden**
- **Durchsetzung des Rechts von Amtes wegen.**  
- **Beispiel: Arbeits- und Ruhezeitkontrollen bei Chauffeuren**

3.1.2 Die vertragliche Arbeitszeit Ihrer Kollegin beträgt acht Stunden pro Tag. Ihre Arbeitszeit beginnt um 06.30 Uhr und endet um 15.00 Uhr. Da ihr Arbeitsplatz ab 15.00 Uhr von einem anderen Mitarbeiter für Überseetelefonate genutzt werden muss, darf sie jeweils nur eine halbe Stunde Pause machen. Sie ist der Meinung, dass ihr bis 10.00 Uhr mindestens eine Pause von 20 Minuten und eine Mittagszeit von 45 Minuten zusteht. Dass um 15.00 Uhr ihr Arbeitsplatz durch einen anderen Mitarbeiter genutzt wird, könne nicht ihr Problem sein.

- Wie ist die gesetzliche Regelung betreffend Mindestdauer der Pause im vorliegenden Fall. Nennen Sie den entsprechenden Gesetzesartikel. (1.50 Punkte)
- Seit letztem Monat darf Ihre Kollegin den Arbeitsplatz für die Pause nicht verlassen. Was ist die Folge dieser Einschränkung? (0.50 Punkte)

**Lösung:**

- ArG Art. 15, Abs. b: Die jetzige Pausenregelung des Arbeitgebers ist zulässig.**
- Die Pause gilt als Arbeitszeit.**

## Aufgabe 3.2

(9.50 Punkte)

3.2 Ihr Kunde, Herr Palme, ist Inhaber der Gartentraum AG. Die AG ist überwiegend im Gartenbau tätig, wobei sie auf die Erstellung von Schwimmteichen und Bepflanzungen mit exotischen Pflanzen spezialisiert ist. Die Gesellschaft ist weiter stark im Handel mit exotischen Pflanzen tätig. Der Personalbestand ist wie folgt gegliedert:

- Für den Handel und das Büro sind ausschliesslich Herr Palme sowie eine Teilzeitangestellte zuständig.
- Für die Bereiche Gartenbau und Bepflanzungen sind zwei Vorarbeiter verantwortlich, welche die Arbeiten von zwölf Mitarbeitern in diesem Bereich überwachen.
- In der eigenen Baumschule sind zwei Mitarbeiter beschäftigt.

Das Unternehmen ist, was die Arbeitsauslastung betrifft, starken saisonalen Schwankungen unterworfen. Aufgrund der saisonalen Schwankungen arbeiten die Mitarbeiter von April bis Oktober fast regelmässig an sechs Tagen pro Woche rund 60 Stunden. Davon ausgenommen ist die Teilzeitangestellte im Büro. Die Mitarbeiter haben sich bereits mehrmals mit Verweis auf das Arbeitsgesetz beschwert und fordern ihre Rechte ein. Herr Palme wies die Forderungen jeweils zurück und entgegnete, dass für ihn, der auch als Urproduzent (Baumschule) tätig ist, das Arbeitsgesetz nicht gelte.

Die Verhältnisse haben sich soweit zugespitzt, dass die Arbeitnehmer mit Arbeitsniederlegung drohen. Weiter wollen sie ihre Überstunden und die Überzeit ausbezahlt haben. Im den Arbeitsverträgen (Annahme: Kein GAV vorhanden) ist die Handhabung von Überzeit oder Überstunden nicht geregelt. Herr Palme ist nun bei Ihnen und möchte wissen, wer im Recht ist und welche gesetzlichen Möglichkeiten im Bezug auf den Einsatz seiner Mitarbeiter bestehen. Konkret sind folgende Fragen zu beantworten:

- a) Ist die Argumentation von Herrn Palme korrekt, dass für ihn das Arbeitsgesetz nicht gelte, weil er auch als Urproduzent (Baumschule) tätig sei? Belegen Sie Ihre Antwort mit dem/den entsprechenden Gesetzesartikeln des ArG und der ArGV1. (3.00 Punkte)
- b) Die Arbeitnehmer sind der Meinung, dass ihre wöchentliche Arbeitszeit und auch die Anzahl Arbeitstage pro Woche in der Zeit von April bis Oktober nicht gestattet ist. Erklären Sie Herrn Palme, ab welcher Wochenarbeitszeit und ab wieviel Arbeitstagen pro Woche grundsätzlich die gesetzlichen Limiten in seinem Betrieb überschritten werden. (1.50 Punkte)
- c) Erklären Sie Herrn Palme, ob er den Forderungen der Mitarbeiter einerseits nach Auszahlung der Überstunden und andererseits nach Auszahlung der Überzeit nachkommen muss. Begründen Sie Ihre Antwort mit den entsprechenden Gesetzesartikeln. (3.00 Punkte)
- d) Herr Palme möchte die Überstunden und Überzeiten nicht auszahlen, sondern eine Kompensation durch Freizeit in den Monaten mit wenig Arbeit. Wie kann er dieses Problem rechtlich korrekt lösen? (0.50 Punkte)
- e) Wie viele Stunden kann Herr Palme seine Mitarbeiter – mindestens über eine begrenzte Periode – maximal pro Woche einsetzen, ohne dass er mit dem Gesetz in Konflikt kommt. Begründen Sie Ihre Antwort mit dem entsprechenden Artikel aus der ArGV1. (1.50 Punkte)

**Lösungen:**

- a) Es ist nicht die Mehrzahl der Mitarbeiter in der Baumschule tätig.  
Der Betrieb ist somit dem ArG unterstellt.  
- ArG Art. 2 d und e  
- ArGV 1 Art. 6 Abs. 1 bzw. 1 c
- b) ArG Art 9 Abs. 1 b: die Höchstarbeitszeit von 50 Stunden pro Woche ist überschritten  
ArGV 1 Art. 16 Abs. 1: die maximale Anzahl (5 ½) Arbeitstage ist überschritten
- c) Überstunden: OR 321 c) Abs. 2 und 3, der Arbeitnehmer kann auf die Auszahlung von Überstunden bestehen, falls keine anderen vertraglichen Regelungen bestehen  
Überzeit: ArG Art. 13, der Arbeitnehmer kann auf die Auszahlung von Überstunden bestehen, falls keine anderen vertraglichen Regelungen bestehen
- d) Die Handhabung der Überstunden und der Überzeit kann im Arbeitsvertrag geregelt werden. OR 321 c Abs. 3 (Kompensation von Überstunden). ArGV 1 Art. 25 Abs. 2 (Kompensation von Überzeit)
- e) ArGV1, Art. 22 ff.: Die wöchentliche Höchstarbeitszeit kann von 50 Stunden auf 54 Stunden verlängert werden.

**Fragenblock 4****(4.75 Punkte)****Aufgabe 4.1****(4.75 Punkte)**

4.1 Die nachfolgenden Fragen sind unabhängig voneinander zu betrachten und zu beantworten. Sie betreffen grundsätzlich die Deklaration vor verschiedenen Sachverhalten im Lohnausweis (NLA).

**Beilage 1:** Formular Lohnausweis.

**Bemerkung:** Es werden in dieser Aufgabe keine Detailpunkten angegeben, da diese Punkteangaben zu Rückschlüssen auf die Lösung führen könnten.

**Fragen:**

- a) Warum muss, obschon für den Geschäftswagen ein Privatanteil versteuert wird, das Feld F (unentgeltliche Beförderung zwischen Wohn- und Arbeitsort) angekreuzt werden?
- b) Der Mitarbeiter zahlt den steuerlich massgebenden Privatanteil an seinem Geschäftswagen jeweils monatlich mit einem Lohnabzug. Welche Deklaration(en) hat dieser Sachverhalt zur Folge?
- c) Wie hoch ist der Privatanteil pro Jahr für einen Geschäftswagen, der als Occasion, Jg. 2007, für CHF 25'000.00 inkl. Mehrwertsteuer 8.00% gekauft wurde? Der Katalogpreis betrug CHF 80'700.00 inkl. MWSt 7.6%. Zeichnen Sie Ihre Berechnungen auf. Deklarieren Sie, ob Ihr Resultat inklusive oder exklusive Mehrwertsteuer ist.
- d) Der Arbeitgeber konnte wegen finanzieller Probleme die Löhne November und Dezember 2010 erst im März 2011 auszahlen. Müssen die Löhne November und Dezember 2010 nun mit dem Lohnausweis 2011 deklariert werden? Wie lautet die grundsätzliche Regelung?
- e) Ihre Mitarbeiter erhalten die Pausenverpflegung (Kaffee, Mineral, Säfte, Gipfeli, Schokolade usw.) gratis. Wo muss dieser Fringe Benefit deklariert werden?
- f) Die Mitarbeiter eines Alter- und Pflegeheimes arbeiten im Schichtbetrieb. Für die Nachtschichten steht keine Kantine zur Verfügung. Wo kann ich die Schichttage im Lohnausweis eintragen und weshalb sollte dies getan werden?
- g) Muss ein Lohnausweis immer unterschrieben werden? Erklären Sie den Sachverhalt.
- h) Der Arbeitgeber zahlt der Mitarbeiterin die durch sie selbst bezahlte mehrjährige Weiterbildung (enger Zusammenhang mit beruflicher Tätigkeit vorhanden) in einem Betrag zurück. Gehört diese Zahlung zum massgebenden Lohn für die AHV-Deklaration? Muss die Rückerstattung im Lohnausweis erwähnt werden und wenn ja, wo?

**Lösung:**

- a) Mit dem Privatanteil wird der Nutzwert des Autos für die private Verwendung ohne Arbeitsweg abgegolten. Der Arbeitsweg wird entsprechend als vom Arbeitgeber vergütet betrachtet. Somit dürfen in der Steuererklärung keine Abzüge für den Arbeitsweg getätigt werden.
- b) X unter F. Bemerkung unter Ziff. 15: Privatanteil wird vom Arbeitnehmer bezahlt.
- c) Der Privatanteil rechnet sich vom aktuellen Kaufpreis exklusive MWSt 8.00%.
  - CHF 25'000.00 = 108%, 100% = CHF 23'148.00 (Basis)
  - 9.6% von CHF 23'148.00 => CHF 2'222.20 inkl. MWSt 8.00%
- d) Nein. Die Deklaration erfolgt mit dem Lohnausweis für das Kalenderjahr, in welchem der Rechtsanspruch entstanden ist.
- e) Es ist keine Deklaration im Lohnausweis notwendig.
- f) Die Schichttage sind unter Ziff. 15 aufzuführen. Dadurch kann eine korrekte Deklaration bei den Berufsauslagen sichergestellt und Abklärungen durch die Steuerbehörden vermieden werden.
- g) Vollautomatisch erstellte Lohnausweise (d.h. die Daten für den Lohnausweis werden mit einer Software vollautomatisch direkt aus der Buchhaltung generiert) müssen nicht unterschrieben werden. Die Verwendung von eLohnausweise (Lohnprogramm der Schweizerischen Steuerkonferenz) gilt z.B. nicht als vollautomatisch.
- h) Vergütung gehört nicht zum massgebenden AHV-Lohn. Die Deklaration im Lohnausweis ist zwingend. Eintrag unter 13.3.

**Fach 803      Betriebliches  
Rechnungswesen**

**Lösungsvorschlag  
Aufgabe 3**

Berufsprüfung für Treuhänder – Zulassungsprüfung 2011

Fach: 803 Betriebliches Rechnungswesen

Lösungsvorschlag

Beilage 1

Betriebsabrechnung 20\_1 in TCHF

Jeanneret AG - Buchbinderei und Schulbedarf

Position	Fibu	Sachliche Abgrenzung	Bereinigt Bebu	Interne Dienstleistungen	Materialwirtschaft	Vor-Fertigung	Buchbinderei	Heft-Automat	Vertrieb & Verwaltung	Kunden-aufträge i.A.	Fabrikate Schulbedarf	Verkauf Kunden-aufträge	Verkauf Fabrikate Schulbedarf
Einzelmaterial	4'243	87	4'330							1'080	3'250		
Arbeiten Dritter	650	-	650							650			
Lohnaufwand	3'740	-	3'740	430	320	610	1'480	520	380				
Sozialleistungsaufwand	752	-4	748	86	64	122	296	104	76				
Übriger Betriebsaufwand	1'019	-10	1'009	64	70	80	250	405	140				
Abschreibungen	1'108	-83	1'025	30	30	75	190	610	90				
Zinsen	175	185	360	10	10	25	70	210	35				
Subtotal	11'687	175	11'862	620	494	912	2'286	1'849	721	1'730	3'250	-	-
Verrechnung Vor-Kostenstelle				-620	62	124	248	124	62				
Verr. Materialwirtschaft					-520					130	390		
Verr. Vor-Fertigung						-1'050				480	570		
Verr. Buchbinderei							-2'145			1'665	480		
Verr. Heftautomat								-2'184			2'184		
HK der Produktion										4'005	6'874		
Abgerechnete Kundenaufträge										-4'182		4'182	
Verkaufte Fabrikate Schulbedarf	90		135								-6'832		6'832
Bestandesänderungen		45								177	-42		
Verr. Vertrieb & Verwaltung									-826			314	512
Verkaufserlöse	-11'864	-	-11'864									-4'340	-7'524
Betriebsergebnis / Deckungsdifferenzen	-87	220	133		36	-14	389	-211	-43	-	-	156	-180



## Beilage 2

<b>Absatz-Erfolgsrechnung 20_1</b> in TCHF	Kunden- Aufträge	Fabrikate Schulbedarf	TOTAL
Verkaufserlöse	-4'340	-7'524	-11'864
Herstellkosten Verkauf	4'182	6'832	11'014
<b>Kalk. Ergebnis nach HK</b>	<b>-158</b>	<b>-692</b>	<b>-850</b>
Vertriebs- und Verwaltung GK	314	512	826
<b>Kalk. Betriebsergebnis</b>	<b>156</b>	<b>-180</b>	<b>-24</b>
Unterdeckung Materialwirtschaft	9	27	36
Überdeckung Vor-Fertigung	-6	-8	-14
Unterdeckung Buchbinderei	302	87	389
Überdeckung Heft-Automat		-211	-211
Überdeckung Vertrieb/Verwaltung	-16	-27	-43
<b>Ist-Betriebsergebnis Bebu</b>	<b>445</b>	<b>-312</b>	<b>133</b>
SA Einzelmaterial			-87
SA Sozialleistungen			4
SA übriger Betriebsaufwand			10
SA Abschreibungen			83
SA Zinsen			-185
SA Bestandesänderungen			-45
<b>Ist-Betriebsergebnis Fibu</b>			<b>-87</b>

## Jeanneret AG - Budget 20\_2

Plan-DB-Rechnung 20_2 in TCHF	Kunden- Aufträge	Fabrikate Schulbedarf	TOTAL
Verkaufserlöse	-3'680	-8'200	-11'880
Einzelmaterial	980	3'225	4'205
Arbeiten Dritter	635	-	635
Var. Kosten Materialwirtschaft	39	129	168
Var. Kosten Vorfertigung	232	348	580
Var. Kosten Buchbinderei	874	322	1'196
Var. Kosten Heftautomat		486	486
Deckungsbeitrag	-920	-3'690	-4'610
Fixkosten Materialwirtschaft	78	258	336
Fixkosten Vor-Fertigung	148	222	370
Fixkosten Buchbinderei	494	182	676
Fixkosten Heftautomat		1'728	1'728
Fixkosten VVGK	260	540	800
Betriebsergebnis Bebu	60	-760	-700
Stunden Vorfertigung	4'000	6'000	10'000
Stunden Buchbinderei	19'000	7'000	26'000
Stunden Heftautomat	-	4'500	4'500
Deckungsgrad (DB-Marge)	25.0%	45.0%	38.8%
Kostensatz Materialwirtschaft (in Prozent vom Einzelmaterial)	variabel		4.0%
	fix		8.0%
Stundensatz Vorfertigung	variabel		58.00
	fix		37.00
Stundensatz Buchbinderei	variabel		46.00
	fix		26.00
Stundensatz Heftautomat	variabel		108.00
	fix		384.00

**Analysen und Entscheidungsfindung**

1. Bei welchen Umsätzen wird die Nutzschwelle erreicht (auf ganze TCHF)?

Nur für Kostenträger "Kundenaufträge":

Verkaufserlöse	3'680
Deckungsbeitrag	-920
Deckungsgrad	25%
Fixkosten	980
Nutzwellen-Umsatz	3'920

Nur für Kostenträger "Fabrikate Schulbedarf":

Verkaufserlöse	8'200
Deckungsbeitrag	3'690
Deckungsgrad	45.0%
Fixkosten	2'930
Nutzwellen-Umsatz	6'511

2. Beim budgetierten Umsatz für "Kundenaufträge" entfallen 40% auf Aufträge aus Frankreich und Deutschland. Die entsprechenden EUR-Beträge wurden zum Kurs von CHF 1.35 für 1 EUR umgerechnet. Andererseits sind in den Einzelmaterialkosten bei den Kundenaufträgen Einkäufe von 500 TEUR budgetiert, welche ebenfalls zum Kurs von 1.35 umgerechnet wurden. Um wie viel TCHF würde sich das Ergebnis beim Kostenträger "Kundenaufträge" verbessern oder verschlechtern, wenn der Wechselkurs 1.25 betragen würde? Runden auf ganze TCHF.

Verkaufserlöse	3'680
davon 40 % in EUR zu 1.35	1'472
Simulation EUR-Umsatz zu 1.25	1'363
Verkaufserlös bei EUR-Einbruch	3'571
Variable Kosten gemäss Budget	2'760
Einkaufsvolumen 500 EUR zu 1.35	-675
Simulation EUR-Einkaufsvolumen	625
Variable Kosten bei EUR-Einbruch	2'710
Deckungsbeitrag	-861
Ausfall Deckungsbeitrag (861 - 920)	59

3. Die Geschäftsleitung der Jeanneret AG will überprüfen, welche Auswirkungen eine vollständige Schliessung des Kostenträgers "Kundenaufträge" auf das Gesamtergebnis der Unternehmung hätte. Bei diesem Szenario wird davon ausgegangen, dass die Fixkosten um 550 TCHF gesenkt werden können und in Zukunft nur noch "Fabrikate Schulbedarf" produziert und verkauft werden.

Um wie viele TCHF würde sich das Gesamtergebnis durch diese Massnahme verbessern oder verschlechtern? Resultat auf ganze TCHF.

<i>Betriebsergebnis budgetiert</i>	-700
<i>DB-Ausfall Kundenaufträge</i>	920
<i>Reduktion Fixkosten</i>	-550
<i>Betriebsergebnis simuliert</i>	-330
<i>Ergebnis-Ausfall</i>	370

Für den Fall einer Ergebnisverschlechterung: Welchen Zusatz-Umsatz müsste der Kostenträger "Fabrikate Schulbedarf" generieren, damit ein Betriebsgewinn von 700 TCHF wie in der ursprünglichen Planung erreicht wird? Kalkulationsgrundlagen gemäss Budget, Resultat auf ganze TCHF.

<i>Ergebnis-Ausfall</i>	370
<i>Notwendiger Zusatz-Umsatz</i> <i>(370 TCHF = 45% Deckungsgrad)</i>	822

4. Ein grosses Industrie- und Handelsunternehmen lässt die Notizhefte für die ganze Aussendienst-Mannschaft bei Jeanneret AG herstellen, jährlich werden 50'000 Stück zu einem Verkaufspreis von CHF 1.60 pro Stück bezogen. Die variablen Kosten pro Stück betragen bisher CHF 0.94.

Jeanneret AG überlegt sich, die Absatzmenge in einer grösseren Auflagenzahl von 10'000 Stück herzustellen, womit sich die Fertigung effizienter organisieren lässt.

Hinweise zu Kosten und Fertigungszeiten bei eine Auflagenhöhe von 10'000 Stück:

Einzelmaterial pro Stück	CHF 0.70
Fertigungszeit "Vor-Fertigung"	3 Stunden
Arbeitszeit zum Rüsten des "Heft-Automat"	1.50 Stunden
Arbeitszeit zum Produzieren auf dem "Heft-Automat"	10.0 Stunden

Berechnen Sie die variablen Kosten pro Heft anhand sämtlicher zur Verfügung stehenden Kalkulationsgrundlagen (Budget) in CHF auf 2 Kommastellen.

<i>Auflagenhöhe (Stück)</i>	10000
<i>Einzelmaterial</i>	7'000.00
<i>Material GK</i>	280.00
<i>Vor-Fertigung</i>	174.00
<i>Heft-Automat Rüsten</i>	162.00
<i>Heft-Automat Produktion</i>	1'080.00
<b><i>Total Variable Kosten</i></b>	<b>8'696.00</b>
<i>Variable Kosten pro Stück</i>	0.87
<i>Verkaufspreis pro Stück</i>	1.53
<i>Deckungsbeitrag pro Stück</i>	0.66

Basierend auf den kalkulierten variablen Kosten: welcher Verkaufspreis in CHF auf 2 Kommastellen müsste gefordert werden, damit der bisherige Deckungsbeitrag pro Heft gesichert werden kann?

<i>Verkaufspreis pro Stück</i>	1.53
--------------------------------	------

Um wie viele ganze CHF würde sich der Umsatz mit diesem Kunden im Vergleich mit der bisherigen Situation verändern lassen (reduzieren oder erhöhen), damit bei einer Menge von 50'000 Stück der identische Deckungsbeitrag erreicht wird?

<i>Jahresumsatz bisheriger Preis</i>	80'000
<i>Jahresumsatz mit neuem Preis</i>	76'500
<i>Reduktion des Jahresumsatzes</i>	-3'500

*Ebenfalls korrekt bewerten:*

<i>Deckungsbeitrag 50'000 Stück x CHF 0.66</i>	= CHF 33'000
<i>+ Variable Kosten 5 x CHF 8'696.00</i>	= CHF 43'480
<i>= Verkaufsumsatz</i>	= CHF 76'480

*Reduktion gegenüber bisherigem Umsatz - CHF 3'520*

5. Die Swiss Bank Association (SBA) lässt sich die Herstellung von gebundenen Notizbüchern offerieren. Die Blätter der Notizbücher sollen mit dem Logo sowie einem speziellen Layout bedruckt werden. Bisher lässt Jeanneret AG den Druckvorgang auswärts fertigen. Pro Stück Notizbuch wird wie folgt kalkuliert:

Variable Kosten	CHF 4.80
Verkaufspreis	CHF 7.50
In den variablen Kosten sind die Druckkosten pro Stück von CHF 0.80 enthalten (extern durchgeführt).	

Claude Jeanneret schätzt ein, dass die Nachfrage nach individuell bedruckten, vergleichbaren Notizbüchern stark zunehmen wird (Absatzpotential von über 100'000 Stück pro Jahr) und will die Anschaffung eines speziellen Druckautomaten prüfen. Mit diesem Automaten könnte der Druckvorgang im eigenen Betrieb durchgeführt werden: die jährlichen Fixkosten würden CHF 32'000 betragen, die variablen Kosten für den Druckvorgang werden mit CHF 0.25 pro Stück Notizbuch kalkuliert.

Ab wie vielen Stück Notizbücher lohnt sich die eigene Durchführung des Druckvorgangs? Runden auf ganze Stück.

<i>Variable Kosten gebundenes Notizbuch</i>	<i>4.80</i>
<i>Verkaufspreis pro Stück</i>	<i>7.50</i>
<i>Deckungsbeitrag</i>	<i>2.70</i>
<i>Variable Kosten Fremd-Fertigung Drucken</i>	<i>0.80</i>
<i>Zusätzliche variable Kosten bei Eigenfertigung</i>	<i>0.25</i>
<i>Minderkosten</i>	<i>0.55</i>
<i>Fixkosten Druckmaschine</i>	<i>32'000</i>
<b><i>Nutzwelle Eigenfertigung</i></b>	<b><i>58'182 Stück</i></b>

SBA lässt sich 30'000 Stück Notizbücher offerieren, der Verkaufspreis von CHF 7.50 scheint akzeptiert zu sein. Welcher gesamte Deckungsbeitrag ergäbe sich für diesen Auftrag, wenn der Druckvorgang im eigenen Betrieb durchgeführt wird? Resultat auf ganze CHF.

<i>Deckungsbeitrag bei Eigenfertigung</i>	<i>3.25</i>
<i>(2.70 + Reduktion variable Kosten)</i>	
<i>Deckungsbeitrag bei 30'000 Stück</i>	<i>97'500</i>